

**Motion betreffend zwingende Kontrollen zur Einhaltung der Gleichstellung von Frau und Mann im kantonalen Submissionsrecht**

16.5497.01

Im kantonalen Submissionsgesetz wird von Anbietenden die Gewährleistung der Gleichstellung von Frau und Mann in §5 Abs. 2b) verlangt. Die Überprüfung dieser Gewährleistung ist in der Verordnung zum Gesetz folgendermassen festgehalten:

A.II.2. Bestätigung über die Gleichstellung von Frau und Mann

§4. 1 Die Anbietenden haben auf Verlangen des Einigungsamtes nachzuweisen, dass bei Arbeitsleistungen in der Schweiz das Diskriminierungsverbot des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann beachtet wird.

bzw.

A.III. Kontrollen

A.III. I. Zuständigkeit und Umfang

§ 5. 1 Das Einigungsamt prüft von Amtes wegen oder auf Antrag, ob die Anbietenden die für öffentliche Beschaffungen verlangten Arbeitsbedingungen und das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann einhalten.

2 Überprüfungsanträge von baselstädtischen Beschaffungsstellen sind für das Einigungsamt verbindlich.

Um die Gewährleistung der Lohngleichheit durchsetzen und damit der Verfassung Rechnung tragen zu können, reichen diese nicht zwingenden Formulierungen bzw. nicht systematische, zwingende Kontrollen schlicht nicht aus. Es zeigte sich im Rahmen des Lohngleichheitsdialoges auf Bundesebene, dass auf Goodwill bzw. Freiwilligkeit basierende Lösungen betreffend der Lohngleichheit leider nicht effizient sind, denn trotz dieser Massnahmen ist die Lohnschere zwischen Frauen und Männern in den letzten Jahren wieder zunehmend aufgegangen. Es braucht konsequente und zwingende Kontrollmassnahmen, damit die Lohngleichheit endlich Realität wird.

Die Motionär/-innen fordern den Regierungsrat folglich dazu auf, die entsprechenden rechtlichen Anpassungen im kantonalen Submissionsgesetz und dessen Verordnung vorzunehmen, damit die Überprüfung der Lohngleichheit von Frau und Mann zwingend, systematisch und von Amtes wegen in jedem Fall erfolgt.

Toya Krummenacher, Pascal Pfister, Beatrice Messerli, Sibylle Benz Hübner, Brigitta Gerber,  
Kerstin Wenk